

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kastrup Recycling GmbH & Co. KG (nachfolgend nur noch Kastrup Recycling), die mit mündlicher, telefonischer oder der schriftlicher Bestellung als angenommen gelten.

Außerdem gelten die Allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die mit Übereinkunft als anerkannt gelten und die unter [www.kastrup-recycling.de](http://www.kastrup-recycling.de) einsehbar und zum Download zur Verfügung gestellt werden.

Anders als diese Bedingungen hat auch ohne ausdrücklichen Widerspruch keine Gültigkeit:

### I Behälter

Folgende Bestimmungen gelten für die Gestellung von Behältern, sofern sich aus einem schriftlichen oder fernmündlichen Vertrag des Lieferanten mit der Kastrup Recycling nichts anderes ergibt:

1. Die Behälter dienen ausschließlich der Beladung von Abfällen
  - a. Die folgenden Stoffe und Materialien dürfen nicht zugeladen werden
    - i. Alle Stoffe, die in der Anlage 2a der Abfallverzeichnis-Verordnung mit einem \* gekennzeichnet sind und somit als gefährlicher Abfall gelten.
    - ii. Siehe auch unser EBF-Zertifikat zu finden im Download-Bereich
  - b. Bei der Beladung mit solchen Stoffen ist der Abfallerzeuger bei eventuellen Schäden oder Folgeschäden haftbar, insbesondere nach dem KreislaufwirtschaftsG und Strafgesetzbuch
  - c. Bei Zuwiderhandlung behält sich Kastrup Recycling das außerordentliche Kündigungsrecht des Vertrags vor. Ist in diesem Fall der Abfallerzeuger nicht erreichbar, kann der Behälter auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Abfallerzeuger eingezogen werden. Im Behälter befindliche Materialien werden nicht mit abgefahren. Für Schäden und Folgeschäden, die von den zurückgelassenen Materialien ausgehen, haftet ausschließlich der Abfallerzeuger.
2. Bei Bestehen eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags mit der Kastrup Recycling dienen die Behälter ausschließlich den dort vereinbarten Zwecken. Bei der Beladung mit anderen nicht schriftlich angezeigten flüssigen oder festen Abfallstoffen ist der Vertragspartner bei eventuellen Folgeschäden nach dem KreislaufwirtschaftsG haftbar.
3. Die gewichtsmäßige Befüllung der Behälter darf das vorgeschriebene zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten. Die Abfallstoffe dürfen in Behältern nicht eingestampft, eingeklemmt oder verbrannt werden. Für Schäden haftet der Abfallerzeuger.
4. Der Abfallerzeuger verpflichtet sich die Behälter pfleglich zu behandeln. Er haftet ggf. im Rahmen seiner privaten oder betrieblichen Haftpflichtversicherung für Schäden, soweit diese nicht durch Angestellte der Kastrup Recycling oder dessen Unterbeauftragte beim Umgang mit den Behältern verursacht worden sind. Der Abfallerzeuger stellt sicher, dass die Zufahrt sowie der Abstellplatz den Belastungen durch die Fahrzeuge und während des Abstell- & Aufnahmeverganges (inkl. des Ladegewichtes) Stand hält.
  - a. Sofern die Behälter für einen Zeitraum von mehr als 1 Tag benutzt werden, trägt der Besteller die Sorge für die Beaufsichtigung, insbesondere für einen geeigneten, gesicherten, verkehrsgerechten Standort und ordnungsgemäße Verkehrssicherung. Unbotmäßiger Zugriff durch Dritte ist zu unterbinden. Die Behälter sind in der jeweiligen Feuerversicherung mit aufzunehmen. Er haftet ggf. für Schäden und Kosten.

- b. Bei nach Aufstellen eintretender Ungeeignetheit des Standortes ist die Kastrup Recycling sofort zu informieren. Bis zur Abhilfe trägt der Besteller die daraus entstehenden Kosten.
  - c. Der Kastrup Recycling bleibt es vorbehalten, die Behälter in solch einem Fall wieder abzuholen.
5. Sollten die Behälter auf Wunsch des Abfallerzeugers, auf Grund seiner alleinigen Verkehrssicherungspflicht oder auf Grund behördlicher Anordnung umgestellt werden müssen, wird die Leistung zusätzlich berechnet.
6. Sollte der Auftrag des Abfallerzeugers nach Annahme auf eine unmögliche Leistung gerichtet sein (Undurchführbarkeit), trägt der Abfallerzeuger die Kosten für die bisherige Ausführung.

## **II Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise für die Abfallentsorgung, Verwertung und sonstige Leistungen sind endgültig vereinbart und verstehen sich daher ohne jegliche Abzüge.
2. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag nach Rechnungseingang sofort fällig. Bei Überschreitung der Frist behält sich Kastrup Recycling die Berechnung von Mahngebühren (10,- € je Mahnstufe) und ggf. Verzugszinsen von wenigstens 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz vor.

## **III Haftung**

Es erfolgt kein Ersatz von Folgeschäden oder Mehraufwendungen des Abfallerzeugers bei Spät-, Nicht- oder Schlechterfüllung. Bei Einwirkungen außerhalb des Einflussbereiches der Kastrup Recycling liegt kein Verzug vor.

## **IV Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bielefeld

